

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Sätze 1 und 21 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl 2003 S.41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2011 (GVBl. S. 531) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung vom 21. 03. 2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.

Artikel 1 **(Änderung der Satzung)**

Der § 2 (Räumlichkeiten, Einrichtungen) erhält folgende Neufassung:

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

im Ortsteil **Großwechungen**

	Versammlungsraum 1 Hauptstraße 30	Versammlungsraum 2 Hauptstraße 30	Dorfgemeinschaftsraum FFW - Hauptstraße 30
<u>Zulässige Personenzahl max.</u>	15 Personen	30 Personen	80 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 22 m ² Küche Toiletten	Raum: 45 m ² Küche unten Toilette unten	Saal: 105 m ² Küche Toiletten
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 15 Stühle Geschirr	Tische 30 Stühle	Tische 80 Stühle Geschirr

im Ortsteil **Günzerode**

	Versammlungsraum Am Hagen 2
<u>Zulässige Personenzahl max.</u>	30 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 32 m ² Küche Toilette
<u>Einrichtung</u>	Tische 30 Stühle Geschirr

im Ortsteil **Haferungen**

	Bungalow Siedlung 9
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	35 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 53 m ² Küche Toilette
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 30 Stühle Geschirr

im Ortsteil **Immenrode**

	Saal Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße	Klubraum Dorfgemeinschafts-haus Dorfstraße	ehemal. Gaststätte Dorfgem.haus
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	Gewerbliche Nutzung möglich 120 Personen	20 Personen	30 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Saal: 225 m ² Küche Toiletten	Raum: 41 m ² Küche Toiletten	Raum: 36 m ² Küche Toiletten
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 110 Stühle Schankeinrichtung Geschirr	Tische 15 Stühle Geschirr	Tische 20 Stühle Geschirr

im Ortsteil **Kleinwechungen**

	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 30	Schulungsraum der FFW Dorfstraße
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	35 Personen	Gewerbliche Nutzung möglich 75 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 39 m ² Küche Toiletten	Raum: 80 m ² Küche Toiletten
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 40 Stühle Geschirr	Tische 70 Stühle Geschirr

im Ortsteil **Mauderode**

	Schulungsraum FFW Dorfstraße
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	40 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 122 m ² Küche
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 38 Stühle Geschirr

im Ortsteil **Pützingen**

	Saal Dorfstraße 27	Versamlungsraum Dorfstraße 27	Vorraum Saal Dorfstraße 27
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	Gewerb. Nutzung möglich 150 Personen	30 Personen	30 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Saal: 231 m ² Küche Toiletten	Raum: 34 m ² Küche Toiletten	35 m ² Küche Toilette
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 120 Stühle Geschirr	Tische 30 Stühle Geschirr	Ohne Heizung Ohne Ausstattung

im Ortsteil **Werther**

	Schulungsraum FFW Kleinwerther	Dorfgemeinschaftsraum FFW Großwerther
<u>Zulässige Personenzahl max:</u>	30 Personen	30 Personen
<u>Räumlichkeiten:</u>	Raum: 35 m ² Küche Toiletten	40m ² inklusive Küche Toilette
<u>Einrichtungen:</u>	Tische 25 Stühle Geschirr	Tische 30 Stühle Geschirr

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss – Nr.: 06/13 des Gemeinderates Werther vom 21. 03. 2013 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 02. 04. 13 , Akt.-Zei.: 30/092.6/Rie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Werther
Werther, d. 30. 04. 2013

Weidt
Bürgermeister

Siegel

